

Hauptsatzung der Stadt Düren

vom 22.01.2002,
in Kraft getreten am 01.02.2002,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.12.2002, 04.06.2003, 04.08.2004,
23.12.2004, 14.11.2006, 16.09.2008, 20.08.2009, 11.11.2009, 13.04.2010, 01.07.2010,
17.07.2012¹, 20.12.2012², 26.08.2013³, 04.03.2014⁴, 27.11.2014⁵, 14.03.2018⁶, 05.12.2018⁷,
06.02.2020⁸, 25.03.2020⁹, 20.11.2020¹⁰, 28.06.2022¹¹, 28.02.2023¹², 25.03.2024¹³ und
15.07.2024¹⁴

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebiet	1
§ 2	Wappen, Fahnen, Siegel.....	1
§ 3	Bezirke	1
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann.....	2
§ 5	Unterrichtung der Einwohner.....	3
§ 6	Anregungen und Beschwerden	3
§ 7	entfällt	4
§ 8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	4
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen	4
§ 10	Ausschüsse	4
§ 10a	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder	5
§ 11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	5
§ 11a	Interessensvertretungen.....	6
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	6
§ 13	Bürgermeister/in.....	7
§ 14	Beigeordnete	7
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen.....	7
§ 16	Personalangelegenheiten	7
§ 17	Inkrafttreten.....	7
	Anlagen	8

¹ 11. Änderungssatzung vom 17.07.2012, in Kraft getreten am 27.07.2012; Amtsblatt 3. Jahrgang Nr. 22 v. 26.07.2012
² 12. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013; Amtsblatt 3. Jahrgang Nr. 37 v. 21.12.2012
³ 13. Änderungssatzung vom 26.08.2013, in Kraft getreten am 21.10.2013; Amtsblatt 4. Jahrgang Nr. 25 v. 05.09.2013
⁴ 14. Änderungssatzung vom 04.03.2014, in Kraft getreten am 04.04.2014; Amtsblatt 5. Jahrgang Nr. 7 v. 03.04.2014
⁵ 15. Änderungssatzung vom 27.11.2014, in Kraft getreten am 02.07.2014; Amtsblatt 5. Jahrgang Nr. 29 v. 11.12.2014
⁶ 16. Änderungssatzung vom 14.03.2018, in Kraft getreten am 23.03.2018; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 9 v. 22.03.2018
⁷ 17. Änderungssatzung vom 05.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019; Amtsblatt 9. Jahrgang Nr. 33 v. 20.12.2018
⁸ 18. Änderungssatzung vom 06.02.2020, in Kraft getreten am 29.02.2020; Amtsblatt 11. Jahrgang Nr. 5 v. 13.02.2020
⁹ 19. Änderungssatzung vom 25.03.2020; in Kraft getreten am 10.04.2020; Amtsblatt 11. Jahrgang Nr. 18 v. 09.04.2020
¹⁰ 20. Änderungssatzung vom 20.11.2020; in Kraft getreten am 18.11.2020; Amtsblatt 11. Jahrgang Nr. 43 v. 03.12.2020
¹¹ 21. Änderungssatzung vom 28.06.2022; in Kraft getreten am 15.07.2022; Amtsblatt 13. Jahrgang Nr. 19 v. 14.07.2022
¹² 22. Änderungssatzung vom 28.02.2023, in Kraft getreten am 17.03.2023; Amtsblatt 14. Jahrgang Nr. 7 v. 16.03.2023
¹³ 23. Änderungssatzung vom 25.03.2024, in Kraft getreten am 12.04.2024; Amtsblatt 15. Jahrgang Nr. 11 v. 14.04.2024
¹⁴ 24. Änderungssatzung vom 15.07.2024, in Kraft getreten am 26.07.2024; Amtsblatt 15. Jahrgang Nr. 19 v. 25.07.2024

§ 1 Gebiet

Die Grenzen des Stadtgebietes sind in der als Anlage I der Hauptsatzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1:15.000 gekennzeichnet.¹⁵

§ 2 Wappen, Fahnen, Siegel

- (1) Die Stadt führt folgendes Wappen:
In geteiltem goldenen Schild oben ein rot bewehrter schwarzer Adler, unten ein rot bewehrter schwarzer Löwe. Auf dem Schild eine rote Mauerkrone. Eine Abbildung des Stadtwappens zeigt die Anlage II, die als Bestandteil dieser Hauptsatzung gilt.
- (2) Die Stadt führt folgende Fahnen:
 1. Flagge:
Flaggentuch Höhe zur Länge im Verhältnis 1:2. Gespalten im Verhältnis 4:5. An der Mastseite geteiltes goldenes Feld, darin oben ein rot bewehrter schwarzer Adler, unten ein rot bewehrter schwarzer Löwe, die Flugseite siebenmal schwarz-rot geteilt;
 2. Banner:
Schwarz-rot siebenmal gespalten. Im geteilten goldenen Bannerhaupt oben ein rot bewehrter schwarzer Adler, unten ein rot bewehrter schwarzer Löwe.Flagge und Banner sind auf den als Anlagen III a) und III b) gekennzeichneten Beiblättern abgebildet, die als Bestandteile dieser Hauptsatzung gelten.
- (3) Die Stadt Düren führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Düren". Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift dieser Satzung.

§ 3 Bezirke

- (1) Die Teile des Stadtgebietes, die am 1. Januar 1972 in die Stadt Düren eingegliedert wurden (lit. a) bis k)), sowie zwei weitere Sozialräume der Stadt Düren werden in folgende Bezirke eingeteilt:
 - a) Arnoldsweiler
 - b) Birgel
 - c) Birkesdorf
 - d) Derichsweiler
 - e) Echtz-Konzendorf
 - f) Gürzenich
 - g) Hoven
 - h) Lendersdorf-Berzbuir-Kufferath
 - i) Mariaweiler
 - j) Merken
 - k) Niederau-Krauthausen
 - l) Düren-Nord
 - m) Düren Süd-Ost

¹⁵ zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2020, in Kraft getreten am 29.02.2020

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage I beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist¹⁶.

- (2) Nur die in 1972 eingegliederten Bezirke führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.¹⁷
- (3) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Jeder Bezirksausschuss besteht aus insgesamt 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich können jedem Bezirksausschuss nach § 58 Abs. 4 GO NRW bestellte sachkundige Einwohner/innen als beratendes Mitglied angehören¹⁸.
- (4) Die Bezirksausschüsse sind in allen Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, vor der Beschlussfassung zu hören. In Angelegenheiten der Gewerbegebiete Im Großen Tal und Talbenden / Rurbenden sind die Bezirksausschüsse Arnoldweiler und Birkesdorf zu hören. In Angelegenheiten des St.-Augustinus-Krankenhauses sind die Bezirksausschüsse Lendersdorf-Berzbuir-Kufferath und Niederau-Krauthausen zu hören. In Angelegenheiten der Bauleitplanung (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB) werden sie aus Gründen der Verfahrensökonomie jeweils nur beim Aufstellungs- sowie beim Satzungsbeschluss beteiligt.
Die Bezirksausschüsse haben das Recht, Angelegenheiten ihres Stadtbezirks in eigener Initiative zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen und den Fachausschüssen und dem Rat Anträge und Empfehlungen zuzuleiten.
Ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten. Sitzungsvorlagen hierüber werden den Bezirksausschüssen nachrichtlich zugeleitet¹⁹.
- (5) entfällt²⁰

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Umsetzung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 Abs. 2 GG und gemäß § 5 GO NW ist eine Pflichtaufgabe der Stadt Düren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sie eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt und ein Gleichstellungsbüro mit entsprechenden sächlichen Mitteln und personeller Unterstützung eingerichtet. Dieses ist unmittelbar der/dem Bürgermeister/in unterstellt.²¹
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Zuständigkeitsbereich der Stadt Düren darauf hin, strukturelle Benachteiligungen von Frauen und Mädchen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung zu verwirklichen.²²
- (3) Zur Erfüllung dieser umfangreichen Aufgabe ist sie bei allen Maßnahmen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass sie sich an dem Entscheidungsprozess der Verwaltung beteiligen kann und ihre Vorschläge in das Ergebnis einfließen.

¹⁶ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020, in Kraft getreten am 18.11.2020

¹⁷ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020, in Kraft getreten am 18.11.2020

¹⁸ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020, in Kraft getreten am 18.11.2020

¹⁹ zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2009, in Kraft getreten am 4.11.2009

²⁰ zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2014, in Kraft getreten am 04.04.2014

²¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 10.04.2020

²² Zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 10.04.2020

- (4) Näheres zu den im Landesgleichstellungsgesetz verankerten Beteiligungs-, Teilnahme- und Widerspruchsrechten der Gleichstellungsbeauftragten u. a. ist in den „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) in den Kommunen“ geregelt. Diese finden Anwendung.²³

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO NW kann erfolgen durch Hinweise in den periodisch in Düren erscheinenden Zeitungen, in den Internetveröffentlichungen unter www.dueren.de, durch Rundschreiben (Bürgerbriefe) an den möglichen Kreis der Betroffenen und in Einwohnerversammlungen.
Bei der Unterrichtung durch Rundschreiben (Bürgerbriefe) und den Einwohnerversammlungen ist eine gebietsmäßige Begrenzung der Unterrichtung möglich.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/der Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der/dem Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NW wird dem Bürgerausschuss übertragen²⁴.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Düren fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu informieren.²⁵
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),

²³ zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 10.04.2020

²⁴ zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014, in Kraft getreten am 02.07.2014

²⁵ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020; in Kraft getreten am 18.11.2020

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und keine neue Sachlage vorliegt,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.²⁶

§ 7 entfällt²⁷

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Düren“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Mitglied des Rates“.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen²⁸

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse²⁹

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat trifft für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und legt die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung fest. Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung können nur durch Beschlüsse erlassen und geändert werden, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder getroffen werden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Bereits getroffene Entscheidungen kann er aufheben, soweit nicht Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Dieses wird in der Regel schriftlich geltend gemacht; die Akteneinsicht findet in den Diensträumen nach Vereinbarung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister statt.

²⁶ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020; in Kraft getreten am 18.11.2020

²⁷ zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2014, in Kraft getreten am 04.04.2014

²⁸ zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2009, in Kraft getreten am 4.11.2009

²⁹ zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2009, in Kraft getreten am 4.11.2009

§ 10a Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder³⁰

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und weitere Mitglieder von Ausschüssen im Sinne von § 85 Schulgesetz NRW sowie §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 2 AG KJHG NRW haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, über die Mitwirkungsverbote zu beachten, haben Anspruch auf Freistellung und üben ihr Mandat ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln (§§ 30, 31, 32 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 44 GO NRW).

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Satzung gelten auch Online-Fraktionssitzungen, soweit diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.³¹
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 2 AG KJHG NRW erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW.³²
- (3) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt³³.
- (4) Der Regelstundensatz des gemäß § 45 GO NRW bestehenden Anspruches auf Ersatz des Verdienstausfalles entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.³⁴
- (5) Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO.NRW zur Deckung ihrer sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung neben den geldwerten Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt einen monatlichen Grundbetrag von 1.700 € und je Fraktionsmitglied im Sinne von § 56 Abs. 1 GO.NRW 130 € monatlich.
Auf Wunsch der Fraktion übernimmt die Stadt Düren die Zahlbarmachung der laufenden Vergütung an Fraktionsmitarbeiter/innen kostenfrei gegen Erstattung der Personalaufwendungen im Wege der Geschäftsbesorgung³⁵.
- (6) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihres Sach- und Kommunikationsaufwandes einen pauschalen Betrag von 135 € im Monat.³⁶
- (7) entfällt³⁷
- (8) entfällt³⁸

³⁰ zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2024; in Kraft getreten am 26.07.2024

³¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020; in Kraft getreten am 18.11.2020

³² zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2022; in Kraft getreten am 15.07.2022

³³ zuletzt geändert durch Satzung vom 16.09.2008, in Kraft getreten am 21.09.2008

³⁴ zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2024, in Kraft getreten am 26.07.2024

³⁵ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020, in Kraft getreten am 18.11.2020

³⁶ zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2018, in Kraft getreten am 23.03.2018

³⁷ zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2018, in Kraft getreten am 23.03.2018

§ 11a Interessensvertretungen³⁹

- (1) Neben den gemäß § 10 Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen des Rates im Sinne von § 57 GO NRW bildet der Rat der Stadt Düren auf der Grundlage des § 27a GO NRW folgende weitere Gremien:
 - a) Seniorenrat
 - b) InklusionsbeiratDes Weiteren bildet der Rat gemäß § 27 GO NRW den Integrationsrat.
- (2) Der Rat der Stadt Düren kann die in Abs. 1 S. 1 genannten Gremien auflösen oder bei Bedarf weitere derartige Gremien bilden. Eine Änderung der Hauptsatzung ist insoweit nicht erforderlich.
- (3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 und 43 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Sie können darüber hinaus für die Teilnahme
 - a) Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 8 EntschVO NRW,
 - b) Verdienstausschlag gem. § 45 GO NRW iVm. § 6 EntschVO NRWgeltend machen.
- (4) Für die Mitglieder des Integrationsrates gilt § 27 Abs. 7 GO NRW.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der/dem Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die aufgrund von Wettbewerbsbedingungen (Verdingungen, Ausschreibungen) abgeschlossen werden,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, bei denen die Geld- oder Sachleistungen an denselben Vertragspartner im Einzelfall 2.500 € und jährlich 4.000 € nicht übersteigen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

³⁸ zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2018, in Kraft getreten am 23.03.2018

³⁹ zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2024; in Kraft getreten am 26.07.2024

§ 13 Bürgermeister/in

- (1) Die/der Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Die/der Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters⁴⁰.

§ 14 Beigeordnete⁴¹

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf vier festgesetzt.
- (2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur/zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen⁴²

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Düren, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Düren vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

§ 16 Personalangelegenheiten

Die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Dürener Service Betrieb“ und „Stadtentwässerung Düren“ wird den Betriebsleitungen dieser Betriebe übertragen. Die §§ 12 und 13 der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.⁴³

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.06.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

⁴⁰ zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2009, in Kraft getreten am 4.11.2009

⁴¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024, in Kraft getreten am 12.04.2024

⁴² zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2012, in Kraft getreten am 27.07.2012

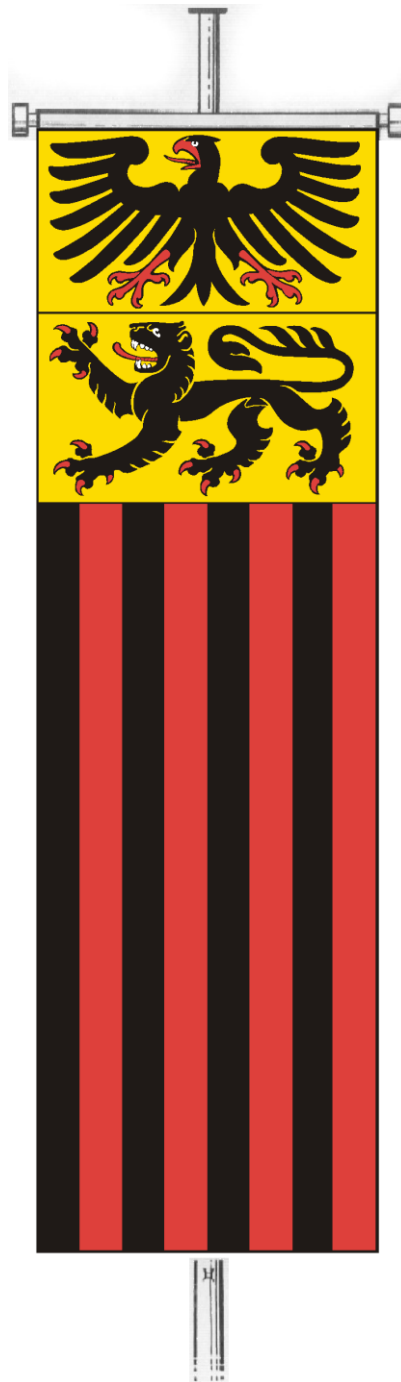
⁴³ zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2020; in Kraft getreten am 18.11.2020



Anlage II
zur Hauptsatzung
der Stadt Düren
(Stadtwappen)



Anlage III a)
zur Hauptsatzung
der Stadt Düren
(Stadtflagge)



Anlage III b)
zur Hauptsatzung
der Stadt Düren
(Stadtbanner)